



Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Bekanntmachung der Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrags nach § 7 Absatz 3 und 5 des Flaggenrechtsgesetzes

Vom 4. Dezember 2018

Nach § 7 Absatz 5 Satz 6 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland hat nach § 7 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 des Flaggenrechtsgesetzes den nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes vorgesehenen Ablösebetrag ab dem 1. Januar 2019 für jede Größenklasse der Seeschiffe am 10. September 2018 neu festgesetzt.

II.

Ablösebeträge pro Jahr der Ausflaggungsgenehmigung
für folgende acht Schiffsgrößenklassen

Bruttoreaumzahl bis zu 500	€ 2 051
Bruttoreumzahl von über 500 bis 1 600	€ 3 153
Bruttoreumzahl von über 1 600 bis 3 000	€ 4 262
Bruttoreumzahl von über 3 000 bis 8 000	€ 6 552
Bruttoreumzahl von über 8 000 bis 14 000	€ 7 955
Bruttoreumzahl von über 14 000 bis 20 000	€ 10 530
Bruttoreumzahl von über 20 000 bis 80 000	€ 13 183
Bruttoreumzahl von über 80 000	€ 19 632

Als Bruttoreumzahl ist die im Schiffsmessbrief genannte Bruttoreumzahl maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Schiffsgröße durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Beträgt die Wirksamkeit der Ausflaggungsgenehmigung weniger als ein volles Jahr, ist der Ablösebetrag zeitanteilig fest zu setzen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu rechnen sind.

Verkürzt sich die Wirksamkeit der Ausflaggungsgenehmigung, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Ablösebetrags. Erstattungen erfolgen nicht.

Im Fall eines Flaggenwechsels innerhalb eines genehmigten Ausflaggungszeitraums wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrags für den neuen zu genehmigenden Ausflaggungszeitraum in vollem Umfang als erbracht anerkannt, sofern der neue Ausflaggungszeitraum am selben Tag wie der ursprünglich genehmigte Ausflaggungszeitraum endet.

Endet im Falle eines Flaggenwechsels der neue Ausflaggungszeitraum vor dem ursprünglich genehmigten Ausflaggungszeitraum, wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrags nur bis zum Ende des neuen Ausflaggungszeitraums als erbracht anerkannt. Erstattungen erfolgen nicht.

Endet im Fall eines Flaggenwechsels der neue Ausflaggungszeitraum nach dem ursprünglich genehmigten Ausflaggungszeitraum, ist für den über den bisherigen Ausflaggungszeitraum hinausgehenden Zeitraum ein zusätzlicher anteiliger Ablösebetrag zu entrichten. Bei der Berechnung des verbrauchten und des zusätzlichen Anteils sind für diesen Fall angefangene Monate als volle Monate zu rechnen.



III.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrags nach § 7 Absatz 5 Satz 5 des Flaggenrechtsgesetzes mit Bescheid vom 10. Oktober 2018 genehmigt.

IV.

Die Kontaktdaten der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, an die ein Ablösebetrag im Rahmen einer Ausflagung nach § 7 Absatz 3 bis 5 des Flaggenrechtsgesetzes zu entrichten ist, lauten wie folgt:

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

Internet: www.stiftung-schifffahrtsstandort.de
E-Mail: info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

Bankverbindung:

M. M. Warburg Bank
Konto-Nr.: 1000 453 730
BLZ: 201 201 00
IBAN: DE80 2012 0100 1000 4537 30
BIC: WBWCDEHHXXX

Hamburg, den 4. Dezember 2018

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Ralf Nagel
Vorsitzender des Vorstandes

Hermann Ebel
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
